



Sport- und Kulturvereinigung
Nauheim e. V.



Präventions- und Schutzkonzept zum Kindeswohl der SKV Nauheim e.V.

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel	1
2. Prävention	3
3. Schutz von betroffenen Menschen	3
4. Schutzbeauftragte für Kinder und Jugendliche	5
5. Fortbildung und Qualifizierung	6
6. Erweitertes Führungszeugnis	6
7. Selbstverpflichtungserklärung.....	6
8. Ehrenkodex	7
9. Verhaltensregeln	7
10. Intervention.....	8
11. Kommunikation und Veröffentlichungen des Konzepts.....	10
12. Vereinsinterne und strafrechtliche Konsequenzen bei Fehlverhalten	10
13. Umsetzung und Perspektiven.....	10
14. Impressum.....	11

1. Präambel

Alle Mitglieder der SKV Nauheim haben das Recht, mit Spaß und Freude sportlich und unterstützend in unserem Verein aktiv zu sein. Der Verein muss die Rahmenbedingungen für ein gewalt- und diskriminierungsfreies Miteinander schaffen. Zielsetzung dieses Präventions- und Schutzkonzepts ist die Etablierung einer „Kultur des Hinschauens und Handelns“ in unserem Verein. Dazu gehört, allen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen einen sicheren Raum für die Ausübung ihres Sports zu geben. Zum anderen trägt dieses Konzept zum Schutz von Trainer*innen und Betreuer*innen bei, indem es eindeutige Empfehlungen und Leitlinien für ihre Arbeit gibt. Der Schutzauftrag des Vereins bezieht sich insbesondere auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt und vor Diskriminierung. Mit dem Begriff „sexualisierte Gewalt“ sind alle Handlungen gemeint, die Machtausübung, Zwang oder erzwungene Nähe eines Menschen mit Mitteln der Sexualität zur Folge haben (z.B. sexistische Aussagen, als Versehen getarnte Berührungen im Intimbereich, sexuelle Nötigung oder sexueller Missbrauch). Aktuelle Studien belegen, dass sexualisierte Gewalt ein Alltagsphänomen in unserer Gesellschaft in allen Lebensbereichen ist. Speziell der Sport liefert durch seine körperliche und emotionale Nähe die Gefahr sexualisierter Übergriffe. Alle Mitglieder im Verein müssen und können durch eine Kultur des Hinschauens und Handelns dazu beitragen, potenzielle Täter*innen abzuschrecken. Wir fördern ein Klima, das Kinder, Jugendliche und Erwachsene im Sport vor Gewalt und Diskriminierung im Allgemeinen und vor sexualisierter Gewalt im Speziellen schützt und betroffene Personen zum Reden ermutigt. Deshalb weiten wir das Konzept auf alle Mitglieder der SKV Nauheim aus und auf jegliche Formen von Gewalt und Diskriminierung. Diese Aufgabe nehmen wir ernst und aus diesem Grund

- stärken wir in unserem Verein Strukturen zur Persönlichkeitsentwicklung unserer Mitglieder und dabei insbesondere von Kindern und Jugendlichen,
- entwickeln wir konkrete präventive Maßnahmen zur Information und Sensibilisierung,
- fördern wir eine Kultur des bewussten Hinsehens und Hinhörens,

- setzen wir die Tätigkeitshürden gegenüber einschlägig Verurteilten hoch, um zu verhindern, dass Mitglieder unseres Vereins Opfer körperlicher, emotionaler und/oder sexualisierter Gewalt zu werden,
- schaffen wir Handlungskompetenzen für eine aktive Intervention in jedem einzelnen Fall körperlicher, emotionaler und/oder sexualisierter Gewalt, unter Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Person. Das Schutzkonzept und dessen Einführung in der SKV Nauheim wurde am 1. März 2023 vom Vorstand beschlossen.

SKV Nauheim e.V. – Der Vorstand

2. Prävention

Die SKV Nauheim fördert aktiv Maßnahmen für den Schutz aller Akteure im Verein gegen jegliche Arten von Gewalt. Für seine Trainer*innen/ Betreuer*innen/ Übungsleiter*innen etc. bietet der Verein qualifizierte Aus- und Fortbildungsangebote an und nutzt Kooperationen mit Verbänden und anderen Vereinen, um diese auf ihren Schutzauftrag vorzubereiten und bei der Umsetzung ihrer Tätigkeit zu begleiten. Alle Mitglieder des SKV Nauheims haben das Recht, sich in unserem Verein gewalt- und diskriminierungsfrei sportlich, kulturell und ehrenamtlich aktiv betätigen zu können. Besonders achten wir dabei auf minderjährige Kinder und Jugendliche und Menschen mit Behinderung. Diese haben ein erhöhtes Risiko, sexualisierte Gewalt zu erfahren. Grundsätzlich gilt dieses Schutzkonzept jedoch für alle Menschen, die bei der und für die SKV Nauheim aktiv sind. Durch dieses Konzept werden Trainer*innen und Betreuer*innen geschützt, indem sie einen sichereren Rahmen für ihre Tätigkeit bekommen und kritische Situationen von vornherein vermeiden können. Dafür werden Handlungsleitlinien, Verhaltensregeln und weitere konkrete Maßnahmen entwickelt.

3. Schutz von betroffenen Menschen

Ein zentrales Anliegen dieses Schutzkonzepts ist die Entwicklung und Verfestigung einer „Kultur des Hinschauens“. Eine solche Kultur ist das wirksamste Mittel, um potenzielle Täter*innen von vornherein eindeutig zu signalisieren, dass alle Mitglieder sich gegenseitig und aufmerksam schützen und aufeinander achten. Sollte es dennoch zu Vorfällen und Verdachtsmomenten jeglicher Form von Gewalt kommen, hat der Schutz der betroffenen Menschen höchste Priorität. Mit Empathie und Zuwendung soll der*dem Betroffenen ermöglicht werden, sich in einem geschützten Rahmen anzuvertrauen. Die betroffene Person darf mit seinen Erlebnissen und den daraus resultierenden Nöten, Ängsten und Sorgen nicht allein gelassen werden. Die Betroffenen werden respektiert und ernst genommen. Bevor eine Person von solchen Übergriffen berichtet, sind häufig schon Verhaltensveränderungen zu beobachten.

Indizien für körperliche, emotionale und sexualisierte Gewalt und/ oder Vernachlässigung können sein:

- Ängstlichkeit
- Leistungsabfall
- Plötzliche Interessenlosigkeit
- Rückzugstendenzen / passives Verhalten
- Stimmungsschwankungen / emotionale Ausbrüche
- Sexualisiertes Verhalten
- Gewalttätigkeit
- Konzentrationsschwäche / Ruhelosigkeit / Nervosität

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass betroffene Menschen die Wahrheit sagen und auf Unterstützung angewiesen sind. Einfühlsamer Umgang, ein „sicherer Ort“ und die Vermittlung individueller Hilfsangebote sollen die Schutzbedürftigen aus ihrer schwierigen Situation führen. Bei Verdachtsfällen ist unbedingt darauf zu achten, potenzielle Betroffene und Täter*in(nen) umgehend voneinander zu trennen. Verschiedene Beratungsstellen bieten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene Beratung und Unterstützung an, wenn sie Betroffene von sexualisierter Gewalt wurden.

Mögliche Beratungsstellen können – je nach Situation – sein:

Deutscher Kinderschutzbund

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche Eltern u. Familien

Gernsheimer Str. 20

65421 Groß-Gerau

06152/82424

beratungsstelle@ksbogg.de

Wildwasser Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch

Darmstädter Str. 101

65428 Rüsselsheim

06142/965760

info@wildwasser.de

pro familia Beratungszentrum

Lahnstr. 30

65428 Rüsselsheim

06142/12142

ruesselsheim@profamilia.de

Im Idealfall sollte vor Einbeziehung von externen Beratungsstellen eine Kontaktaufnahme zu den Schutzbeauftragten des Vereins erfolgen. Auch die Erziehungsberechtigten werden situationsangemessen eingebunden.

4. Schutzbeauftragte für Kinder und Jugendliche

Der Vorstand der SKV Nauheim ernennt zwei Beauftragte. Die Schutzbeauftragten haben entweder eine entsprechende fachliche Grundqualifikation (beispielsweise juristische, pädagogische oder sozialarbeiterische o.ä.) oder haben eine Fortbildung zum* zur Schutzbeauftragten absolviert. Bei Vorfällen und Verdachtsfällen handeln die Schutzbeauftragten entsprechend des Interventionsplans des Schutzkonzeptes und fungieren somit als Bindeglied zwischen allen Betroffenen. Sie unterliegen im Besonderen den Bestimmungen der Schweigepflicht und des Datenschutzes – strafrechtlich relevantes Verhalten ist hingegen zu melden.

Zu den Aufgaben der Schutzbeauftragten gehören unter anderem:

- Erste Ansprechpartner*innen für alle Mitglieder im Verein mit Fragen oder Beratungsbedarf zu Gewalt- und Diskriminierungserfahrungen, zur Gestaltung sicherer Sportangebote und zum Schutzkonzept allgemein zu sein
- Ansprechpartner*innen für Fachberatungsstellen bzw. andere externe Stellen zu sein
- Kontakt mit Fachberatungsstellen herzustellen
- Koordination der Arbeitsgruppe Schutzkonzept
- Koordination der Qualifizierung von Trainer*innen, Betreuer*innen und anderen ehrenamtlich Engagierten
- Berichtspflicht gegenüber dem Vorstand des Vereins

5. Fortbildung und Qualifizierung

Für einen wirksamen Schutz der Kinder und Jugendlichen ist die Qualifizierung und Auswahl aller Personen, die Kontakt zu dieser Zielgruppe haben, von elementarer Bedeutung. Aus diesem Grund bietet die SKV Nauheim Fort- und Weiterbildungsangebote für alle Trainer*innen, Betreuer*innen und weitere Engagierte an und empfiehlt allen die Teilnahme. Ergänzend und in Abstimmung mit dem Vorstand können diese auch an Fortbildungsveranstaltungen bei externen Einrichtungen erfolgen. Der Verein fördert die Teilnahme an externen Veranstaltungen finanziell.

6. Erweitertes Führungszeugnis

Das erweiterte Führungszeugnis unterstützt die Präventionsmaßnahmen im Verein. Die Vorlage und die Einsicht in das Papier trägt dazu bei, einschlägig vorbestrafte Personen von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit fernzuhalten und damit einer Kindeswohlgefährdung vorzubeugen. Rechtliche Grundlage dafür ist § 72a SGB VIII. Das erweiterte Führungszeugnis hat eine Gültigkeit von fünf Jahren ab Ausstellungsdatum. Danach ist es dann erneut zu beantragen und zur Einsichtnahme vorzulegen. Ein eintragsfreies erweitertes Führungszeugnis für sich allein gesehen bietet jedoch keine Garantie für die Eignung zur Arbeit im Kinder- und Jugendbereich.

Einzelheiten zum Personenkreis, Datenschutz und Intervall der Einsicht regelt der Vorstand der SKV Nauheim in Kooperation mit den Schutzbeauftragten.

Für ehrenamtliche Tätigkeiten kann ein solches Führungszeugnis gegen Vorlage einer Bescheinigung des Vereins kostenfrei beantragt werden. Der Verein stellt eine solche Bescheinigung zur Verfügung.

7. Selbstverpflichtungserklärung

Unabhängig von der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses haben alle Trainer*innen, Betreuer*innen und sonstige regelmäßig Engagierte eine Selbstverpflichtungserklärung abzugeben.

Die Selbstverpflichtungserklärung ist im Abstand von fünf Jahren analog der Vorlagepflicht des erweiterten Führungszeugnisses erneut zu unterzeichnen. Sollte eine ehrenamtliche Tätigkeit im Verein so spontan und kurzfristig entstehen, dass eine Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist, muss zumindest die Selbstverpflichtungserklärung anerkannt und unterschrieben werden. Das erweiterte Führungszeugnis ist im Nachhinein innerhalb von zwei Monaten zur Einsichtnahme vorzulegen. Die Abteilungsleitungen sind für die Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung zuständig, die Geschäftsstelle dokumentiert diese und legt sie zentral ab.

8. Ehrenkodex

Alle Trainer*innen, Betreuer*innen, regelmäßig Engagierte und sonstige für die SKV Nauheim tätige Personen verpflichten sich, den Ehrenkodex der Deutschen Sportjugend (DSJ) und des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) einzuhalten und erforderlichenfalls schriftlich anzuerkennen. Die Abteilungsleitungen sind für die Unterzeichnung des Ehrenkodex zuständig, die Geschäftsstelle dokumentiert diese und legt sie zentral ab.

9. Verhaltensregeln

Es gibt definierte Verhaltensregeln für den Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen beim SKV Nauheim:

Verhaltensregeln für alle Personen mit Anleitungsfunktion:

1. Niemand wird zu einer Übung oder Haltung gezwungen.
2. Unsere Umgangssprache verzichtet auf sexistische, gewalttätige und diskriminierende Äußerungen.
3. Wir beachten die Grenzen aller Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen und verringern den Körperkontakt auf ein Minimum. Dort, wo aufgrund der sportlichen Tätigkeit oder Übungsaufbaus Körperkontakt notwendig ist, schaffen wir Transparenz, reden mit den Personen im Vorfeld darüber und achten auf die Reaktionen unseres Gegenübers.

4. Trainer*innen und Betreuer*innen bevorzugen keine einzelnen Kinder und Jugendliche.
5. Trainer*innen und Betreuer*innen nehmen ohne weitere Aufsichtsperson grundsätzlich keine Kinder und Jugendliche ihres Trainingsbereichs in ihren Privatbereich mit. Ausnahmen werden im Vorfeld mit dem*den Erziehungsberechtigten abgestimmt.
6. Trainer*innen und Betreuer*innen teilen mit Kindern und Jugendlichen keine Geheimnisse.
7. Umkleide- und Duschkabinen der Mädchen und Jungen werden grundsätzlich nicht betreten. Ist ein Betreten aufgrund von z.B. Aufsichtspflicht, Erste Hilfe, Hilfestellung oder Brandschutz zwingend, gilt:
Anklopfen – Zustimmung abwarten – Eintreten.
8. Wenn es notwendig ist, Kinder- und Jugendliche auf die Toilette zu begleiten oder beim Umziehen zu unterstützen, wird der Umgang damit im Vorfeld mit den Eltern besprochen und – falls es stattgefunden hat - im Nachhinein den Eltern mitgeteilt.
9. Wenn ein Minderjähriger den Veranstaltungsort verlässt oder getröstet werden muss, dürfen die anderen Mitglieder der Gruppe nicht allein bleiben. Deshalb ist es angebracht, im Trainings- und Spielbetrieb immer mindestens zu zweit zu sein.
10. Einzeltrainings werden vorher mit Eltern und Abteilungsverantwortlichen abgesprochen und angekündigt. Auf besonderen Wunsch kann ein Elternteil das Einzeltraining begleiten.

10. Intervention

Es gibt eine definierte Prozessbeschreibung „Leitfaden zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdung, (sexualisierter) Gewalt und Missbrauch im Sport“.

Diese ist der Leitfaden für den Fall, dass der Verdacht einer Straftat oder eines Fehlverhaltens in Form jeglicher Gewalthandlung besteht.

Folgende Grundsätze bzgl. Dokumentation und Verhalten sind zu beachten:

- (1) Umgehende Trennung von potentiell*m*r Täter*in und betroffener Person
- (2) Dokumentation (Mindestanforderung) der Information der eigenen Feststellung bzw. des Verdachtsfalles:

Was? Art der Feststellung

Wann? Zeitpunkt

Wo? Ort des Geschehens

Wer? Die betroffene und die verdächtige Person

Die Dokumentation soll dabei möglichst sachlich sein und die reine Information beinhalten ohne eigene Interpretation oder Vorverurteilung.

- (3) Zuhören und der betroffenen Person Glauben schenken.
- (4) Keine Versprechungen abgeben, die nicht gehalten werden können
- (5) Unverzögliche Information des*r Schutzbeauftragten für Kinder und Jugendliche (am besten persönlich oder telefonisch, alternativ per E-Mail, ohne darin personenbezogene Daten der betroffenen Person zu nennen). Diese*r informiert den Vorstand und gibt „Erstunterstützung“.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit dem Schutzbeauftragten für Kinder und Jugendliche und dem*der Betroffenen über das weitere Vorgehen.
- (7) Erklärungen, sowohl intern als auch extern, erfolgen ausschließlich durch den Vorstand oder dessen Beauftragte. Diese setzen sich mit zuständigen Personen und Stellen in Verbindung. Auch die Erziehungsberechtigten werden situationsangemessen eingebunden. Eine Ausnahme besteht dann, wenn offensichtlich eine Straftat oder eine entsprechende Verletzung vorliegt und Gefahr im Verzug besteht. Hier sind sofort die Polizei bzw. Rettungskräfte zu informieren. Dies ersetzt nicht die sich anschließende Information des*der Schutzbeauftragten für Kinder und Jugendliche.

Häufig besteht die Sorge, dass eine Person zu Unrecht der sexualisierten Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen verdächtigt und bezichtigt wird. Auch gut durchdachte strukturelle Präventionsmaßnahmen und der beste Krisenplan können dies letztlich nicht vollkommen ausschließen. Wenn sich herausstellt, dass eine Person wissentlich falsche Beschuldigungen oder falsche Tatsachen über eine andere Person verbreitet haben, ist mit vereinsinternen und/oder strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen.

11. Kommunikation und Veröffentlichungen des Konzepts

Die Bemühungen des Sportvereins zum Schutz der Kinder und Jugendlichen werden publiziert.

Innerhalb des Sportvereins sowie für Außenstehende soll deutlich werden, dass die SKV Nauheim ihr Schutzkonzept lebt und für alle Mitglieder einen sicheren Raum schafft. Auf das Vorhandensein des Schutzkonzeptes sowie die Verpflichtung zur Einhaltung wird bei Eintritt in den Verein hingewiesen.

12. Vereinsinterne und strafrechtliche Konsequenzen bei Fehlverhalten

Grenzverletzungen und Fehlverhalten haben Konsequenzen. Die Konsequenz ist abhängig vom jeweiligen Verdacht oder Vorfall, der Beschwerde und der tatsächlichen Gegebenheiten. Grundsätzlich führen wir mit allen betroffenen Personen Gespräche, um den Sachverhalt aus möglichst vielen Perspektiven zu erfassen und bewerten zu können. Auf dieser Grundlage wird eine Entscheidung zum weiteren Vorgehen getroffen. Bei den Gesprächen ist unbedingt darauf zu achten, potenzielle Täter*innen und Opfer zu trennen und nicht in einem Gespräch zusammenzubringen. Konsequenzen können je nach Beurteilung der Situation vertiefende Gespräche, eine Ermahnung, eine Abmahnung bis hin zur Suspendierung und Ausschluss aus dem Verein, die Veranlassung des Entzugs der Übungsleiterlizenz durch den entsprechenden Verband und eine Anzeige sowie strafrechtliche Maßnahmen sein.

13. Umsetzung und Perspektiven

Die SKV Nauheim hat dieses Schutzkonzept entwickelt, um ihren Schutzauftrag als Verein kontinuierlich zu verbessern. Insbesondere im Kontext von ehrenamtlichen Engagements ist es nicht möglich, alle im Konzept genannten Maßnahmen und Schritte auf einmal umzusetzen. Deshalb ist es wichtig, die einzelnen Schritte und Maßnahmen zu priorisieren und einen Stufenplan zu entwickeln.

Zur Umsetzung eines solchen Konzepts gehört auch, den Prozess regelmäßig zu reflektieren, zu bewerten und Veränderungen vorzunehmen.

Diese Aufgaben übernimmt die „Arbeitsgruppe Schutzkonzept“ der SKV Nauheim, die sich regelmäßig einmal jährlich treffen wird. Die Arbeitsgruppe setzt sich zum einen aus den vom geschäftsführenden Vorstand benannten Schutzbeauftragten. Zum anderen soll aus jeder Abteilung je eine interessierte Person in die Arbeitsgruppe entsandt werden.

Über die bislang beschriebenen Schritte und Maßnahmen gibt es weitere Bedarfe und Perspektiven, wie sich das Schutzkonzept in den nächsten Jahren weiterentwickeln und verfestigen kann. Dies betrifft u.a. folgende Aspekte:

- Entwicklung und Umsetzung konkreter Maßnahmen zur Stärkung von schutzbedürftigen Personen
- Ausweitung und Umsetzung des Schutzkonzepts im digitalen Raum aufgrund der zunehmenden Verlagerung und Kommunikation von Jugendlichen in den sozialen Medien

14. Impressum

Diese vorliegende und erste Version des Schutzkonzepts wurde im Mai 2022 entwickelt und im März 2023 vom Vorstand beschlossen. Herausgeber und damit auch verantwortlich für den Inhalt des Schutzkonzepts ist die SKV Nauheim e.V., vertreten durch den Vorstandsvorsitz.